

Satzung des Tanzsportvereins STARLIGHT 2003 Gemünden e.V.

Aus Vereinfachungsgründen wird in der nachfolgenden Satzung die männliche Form bei der Wortwahl zur Bezeichnung für beide Geschlechter benutzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 01.08.2003 in Gemünden gegründet und trägt den Namen
Tanzsportverein STARLIGHT 2003 Gemünden e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 56459 Gemünden
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes sowie der Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten von Übungs- und Trainingsstunden sowie durch Tanzvorführungen bei öffentlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für den Tanzsport interessiert.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Eine evtl. Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
Mit Aufnahme in den Verein werden Satzung und Beitragsordnung anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt des Mitglieds. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Quartals mitzuteilen.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen und gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins

schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor muss dem Mitglied Anhörung gewährt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Widerspruch möglich, über den der Vorstand endgültig entscheidet.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

4. durch Auflösung des Vereins

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer 3 Wochen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt (Wäller Wochenspiegel) der VG Westerburg.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Sie sind den Mitgliedern noch vor der Versammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Kassenberichtes
- 3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 4) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Vorstandes
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Beschluss der Beitragsordnung
- 8) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - 3) dem Schatzmeister
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) dem Jugendvertreter
 - 6) bis zu 3 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben.
Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 8 Wahl des Vorstandes

1. Bestimmung eines Wahlleiters sowie einer beliebigen Zahl von Wahlhelfern durch die Mitgliederversammlung zur Wahl des gesamten Vorstandes.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - 1) Vorsitzender
 - 2) Stellvertretender Vorsitzender
 - 3) Schatzmeister
 - 4) Schriftführer
 - 5) Jugendvertreter
 - 6) 1. Beisitzer
 - 7) 2. Beisitzer
 - 8) 3. Beisitzer
3. Vorschläge zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes können von jedem Mitglied des Vereins im Vorfeld (schriftlich) oder in der Mitgliederversammlung abgegeben werden.
4. Vor der Wahl sind alle vorgeschlagenen Kandidaten zu befragen, ob sie der Kandidatur zustimmen. Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben eine Stichwahl statt. Der Kandidat mit den dann meisten Stimmen ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren, Auszahlungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes vorzunehmen und alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Schatzmeister fertigt zur turnusmäßigen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Der Abschluss ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Ein Kassenprüfer gehört nicht dem Vorstand an und arbeitet unabhängig vom Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, alljährlich die Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht zu erstatten. Einer von zwei Kassenprüfern darf in Folge wiedergewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung der bestehenden Verbindlichkeiten an die Ortsgemeinde Gemünden mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Ort verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.09.2021 bekannt gegeben, vorgelesen und beschlossen.

Gemünden, 17.09.2021

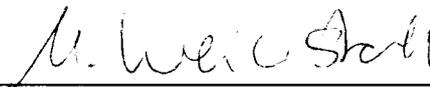
Der Vorstand im Sinne § 26 BGB

Vorsitzender



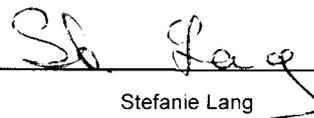
Sandra Wengenroth

Stellvertretender Vorsitzender



Marit Weierstall

Schatzmeister



Stefanie Lang